

SCHULOBST und -GEMÜSE

Vorabinformation - Schuljahr 2017/2018

Da sich durch die Zusammenlegung des Schulmilchprogramms und des Schulobst- und -gemüseprogramms **sämtliche Rechtsgrundlagen** sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene, sowie das Verfahren der Beihilfengewährung **ändern werden**, kommt es ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einigen **entscheidenden Anpassungen**.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten für das neue Schulprogramm folgende Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 idF 2016/791
- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 idF 2016/795
- ⇒ Delegierte Verordnung (EU) 2017/40
- ⇒ Durchführungsverordnung (EU) 2017/39

Die zur Umsetzung der angeführten EU-Rechtsgrundlagen erforderliche neue nationale Verordnung befindet sich aktuell im Stadium der Genehmigung, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine **rechtlich unverbindliche Vorabinformation** über die wahrscheinlich bevorstehenden Änderungen für das Schuljahr 2017/2018 erfolgen kann. Da eine rechtzeitige Information über die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Änderungen im nächsten Schuljahr im Interesse aller Teilnehmer am Schulprogramm ist, haben sich das BMLFUW und die AMA dazu entschieden, die für Beihilfeempfänger wichtigsten voraussichtlichen Neuerungen im Rahmen dieser Mitteilung anzukündigen.

ZULASSUNG

Die in den vergangenen Jahren ausgestellten Zulassungsbescheide behalten dann ihre Gültigkeit, wenn das Schreiben „**Erneuerung der Zulassung- Verpflichtungserklärung NEU**“ mit der **aktualisierten Verpflichtungserklärung** unterfertigt **an die AMA retourniert** wird. Dieses Schreiben wird in den nächsten Wochen an alle derzeit registrierten Beihilfeempfänger verschickt!

Die bereits ausgestellte Zulassung verliert ohne fristgerechte Abgabe einer an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepassten Verpflichtungserklärung ab dem Schuljahr 2017/2018 ihre Gültigkeit.

ABGABE VON OBST UND GEMÜSE

BEIHILFE:

Für die tatsächlich angefallenen NETTO-Kosten (exklusive Umsatzsteuer) wird anstelle des bisherigen Fördersatzes von 75 % ab dem Schuljahr 2017/2018 eine Beihilfe in Höhe von **maximal EUR 2,00 pro Kilogramm** gelieferter Menge gewährt.

Es müssen alle Produkte in KILOGRAMM angegeben werden!

d.h.: NETTO-Produktpreis pro kg z.B. EUR 1,30 → Förderung des gesamten Netto-Produktpreises
 NETTO-Produktpreis pro kg z.B. EUR 2,20 → Förderung EUR 2,00/kg (max. Beihilfebetrag)

Hinweis:

Auf den Rechnungen müssen je Produkt der Verkaufspreis pro kg (NETTO oder BRUTTO) und der den Begünstigten nach Abzug der Beihilfe tatsächlich verrechnete Preis angeführt sein!

BEIHILFEFÄHIGE PRODUKTE:

Es sind ausschließlich die in der Liste angeführten Produkte beihilfefähig:

Obst			
Äpfel	Birnen	Brombeeren	Erdbeeren
Grapefruit *)	Heidelbeeren	Himbeeren	Johannisbeeren (schwarz, rot, weiß)
Kirschen	Kiwis	Mandarinen *)	Clementinen *)
Marillen	Melonen	Nektarinen	Orangen *)
Pfirsiche	Satsumas *)	Stachelbeeren	Weintrauben
Zwetschken			
Gemüse			
Erbsenschoten	Gelbrüben	Gurken	Karotten
Kohlrabi	Paprika	Radieschen	Rettich
Paradeiser	Sellerie		

*) Zitrusfrüchte dürfen nur im Zeitraum von November bis Februar geliefert werden!

Beihilfefähig ist ausschließlich Obst und Gemüse, das keiner weiteren Zubereitung (ausgenommen waschen, schälen und schneiden) bedarf.

BEGÜNSTIGTE:

Begünstigte sind KINDER, die regelmäßig eine der folgenden behördlich zugelassenen oder verwalteten Einrichtungen aller Träger besuchen:

- Kinderbetreuungseinrichtung = Kindergarten (KEINE HORTE!)
- Primarschule
- Sekundarschule

ZUTEILUNG DER BUDGETMITTEL:

Am Beginn des Schuljahres sind Anträge auf Zuteilung eines maximalen Beihilfebetrages für das gesamte Schuljahr zu stellen. Jedem Beihilfeempfänger wird, basierend auf seinen möglichst realistischen Angaben, ein fixer maximaler Beihilfebetrag zugeteilt, mit dem er im betreffenden Schuljahr rechnen kann. Somit ist für die Beihilfeempfänger eine bessere Planbarkeit ihrer Schulproduktlieferungen gegeben.

Für die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gibt es pro Schuljahr folgenden Einreichzeitraum für die im betreffenden gesamten Schuljahr benötigten Beträge:

1. Zuteilung:	15. September bis 15. Oktober 2017
----------------------	------------------------------------

Werden für das betreffende Schuljahr zusätzlich zum bereits genehmigten Beihilfebetrag weitere Budgetmittel benötigt, so können in folgenden Zuteilungszeiträumen vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel weitere Anträge eingereicht werden:

2. Zuteilung:	01. Februar bis Ende Februar 2017
----------------------	-----------------------------------

3. Zuteilung:	01. April bis 30. April 2017
----------------------	------------------------------

4. Zuteilung:	01. Mai bis 31. Mai 2017
----------------------	--------------------------

Eine Zuteilung ist Voraussetzung für die Beantragung der Beihilfe im laufenden Schuljahr!

Hinweis:

Die Zuteilung begründet noch KEINEN Anspruch auf Überweisung des zugeteilten maximalen Beihilfebetrags. Dieser steht erst dann zu, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Beihilfengewährung vorliegen (Lieferung, Beihilfeantrag, Vorlage der Nachweise, ...)!

Lieferungen von Erzeugnissen die vor Antragstellung auf Zuteilung auf Budgetmittel durchgeführt wurden, sind in die Antragstellung aufzunehmen!

Zuteilungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Namen der schulischen Einrichtungen, die im laufenden Schuljahr voraussichtlich beliefert werden (im laufenden Schuljahr dürfen auch weitere Einrichtungen beliefert werden, solange der maximal zugeteilte Beihilfebetrag nicht überschritten wird!)
- Anzahl der Kinder je schulischer Einrichtung, die am Beginn des Schuljahres registriert sind
- voraussichtlichen Mengen, maximalen NETTO-Produktpreis je Kilogramm und handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse
- den voraussichtlich maximalen Beihilfebetrag für das gesamte Schuljahr

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel werden die maximalen Beihilfen aliquot gekürzt.

Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Produktpreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises zu begründen.

GEWÄHRUNG DER BEIHILFE:

Um die im Rahmen der Zuteilung zugesicherten maximalen Förderbeträge auch tatsächlich zu erhalten, ist nach erfolgter Lieferung jeweils für **ein bis drei Liefermonate** ein Beihilfeantrag zu stellen.

Einreichfrist:

Beihilfeanträge müssen **innerhalb von drei Monaten** nach Ende des Lieferzeitraums bei der AMA eingelangt sein.

Jedem **Beihilfeantrag** muss eine **Beilage** beigefügt sein, aus der folgendes ersichtlich ist:

- Name und Anschrift bzw. Schulkennzahl je beliefelter Einrichtung
- Anzahl der Kinder je Einrichtung
- die gelieferten Erzeugnisse je Einrichtung
- die gelieferten Mengen in KILOGRAMM je geliefertem Erzeugnis und Einrichtung
- NETTO-Kosten je gelieferter Gesamtmenge: hier sollen die tatsächlichen NETTO-Kosten je geliefertem Erzeugnis und Einrichtung angeführt werden.

Rechenbeispiel 1:

Verkaufspreis Brutto:	200 kg Äpfel zu € 1,10/kg = € 220,00 (inkl. 10% USt.)
Verkaufspreis Netto:	200 kg Äpfel zu € 1,00/kg = € 200,00 (exkl. USt.)
= Beihilfe:	<i>der Netto-Preis pro Kilogramm ist kleiner als € 2,00</i> → Förderung des gesamten Netto-Produktpreises: € 200,00

Im Antrag sind 200 kg Äpfel („Menge in kg“) mit € 200,00 („Beihilfe“) einzutragen.

Rechenbeispiel 2:

Verkaufspreis Brutto:	50 kg Paprika zu € 3,30/kg = € 165,00 (inkl. 10% USt.)
Verkaufspreis Netto:	50 kg Paprika zu € 3,00/kg = € 150,00 (exkl. USt.)
= Beihilfe:	<i>der Netto-Preis pro Kilogramm ist größer als € 2,00</i> → Beihilfe € 100,00 (maximal € 2,00 pro Kilogramm)

Im Antrag sind 50 kg Paprika („Menge in kg“) mit € 100,00 („Beihilfe“) einzutragen.

POSTER "SCHULPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION":



Ab dem Schuljahr 2017/2018 ist nur mehr das Poster des BMLFUW zu verwenden, eigens gestaltete Poster sind nicht zulässig!

In jeder teilnehmenden Einrichtung ist ein entsprechendes Poster deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen!

Bei Verkostungen und Exkursionen ist ebenfalls ein entsprechendes Poster deutlich sichtbar für die Dauer der Veranstaltung anzubringen!

FLANKIERENDE MAßNAHMEN

Anträge auf Genehmigung einer Flankierenden Maßnahme können ab 01.08.2017 gestellt werden.

Die Genehmigung der beantragten Projekte erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens in der AMA bis zur Ausschöpfung des für jedes Schuljahr für diesbezügliche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzrahmens.

FOLGENDE MAßNAHMEN SIND BEIHILFEFÄHIG:

- **Veranstaltung von Verkostungen in der Einrichtung**
 - Pauschalbeihilfe 3 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - Pauschalbeihilfe 4 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
 - Für Verkostungen ab der 8. Schulstufe werden 100 % der Netto-Kosten eines/einer Ernährungsexperten/in gefördert

- **Exkursionen auf einen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb**
 - Pauschalbeihilfe 5 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - Pauschalbeihilfe 6 EUR pro Teilnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Mit der Durchführung einer Maßnahme kann erst nach Genehmigung durch die AMA begonnen werden!

FACHLICHE ANSPRECHPARTNER

Schulobst und -gemüse:	Schulmilch:
Telefon: 01/33 151- • DW 246 - Fr. Bauer E-Mail: schulobst@ama.gv.at Fax: 01/33 151-303	Telefon: 01/33 151- • DW 563 - Fr. Lammel E-Mail: schulmilch@ama.gv.at Fax: 01/33 151-303

Hinweis:

Dieses Schreiben ist eine rechtlich unverbindliche Vorabinformation, da die diesbezügliche nationale Verordnung noch nicht veröffentlicht wurde und es demnach noch zu Änderungen kommen kann!

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.